

RS UVS Kärnten 2005/01/12 KUVS- 2511/2/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.2005

Rechtssatz

Kann der Rechtsmittelwerber jederzeit mit Tafeln, welche er bei einem Lebensmittelgeschäft am Hauptplatz der Stadt V, an seinem Fahrrad und an sich selbst anbrachte und welche unter anderem folgenden Inhalt aufwies: ?Ich habe nämlich kurz vorm 11. September 2001 versucht den Papst

Stellvertreter des Satans zu verklagen.....Mit der Polizei

über Religion zu reden, bringt meist den eigenen Tod.....Die

Polizeibestien wissen, dass ohne meine Hilfe und Schriften fast kein Österreicher der ewigen Hölle entrinnen kann....", eine das vorliegende Verfahren auslösende Störung abermals durchführen, dh wiederholen, hat die belangte Behörde mit Recht die sichergestellten Tafeln nicht ausgefolgt.

Schlagworte

Wiederausfolgung sichergestellter Sachen, Störungen in der Öffentlichkeit, Plakate, Plakate stören die Öffentlichkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at